

Praxishilfe

SKOS-Warenkorb

1. Dispositionsfreiheit und Pauschalisierung

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Unterstützte Personen haben das Recht, den Pauschalbetrag selbst einzuteilen und die Verantwortung für ihre individuelle Existenzsicherung zu übernehmen. Insbesondere sind unterstützte Personen bei ihrem Ausgabeverhalten nicht an jene Gewichtung gebunden, die den Positionen des Warenkorbs durch die SKOS gegeben wird. Diese Gewichtung gibt nicht vor, wie viel Geld für die einzelnen Positionen ausgegeben werden darf. Die Gewichtung des SKOS-Warenkorbs darf nicht verwendet werden, um die Dispositionsfreiheit von unterstützten Personen einzuschränken.

2. Berechnung des SKOS-Warenkorbs

Die Höhe des GBL orientiert sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik (BFS)¹. Das Büro BASS hat die Gewichtung des Warenkorbs im Januar 2019 auf Basis der Daten von 2009 -2014 im Auftrag des SKOS aktualisiert². Zuvor erfolgte 2015 die Berechnung durch das BFS auf Grundlage derselben Daten.

Positionen und Richtgrössen	
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren	41.3%
Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe	9.8%
Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	4.7%
Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte	4.2%
Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	9.6%
Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile	6.1%
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung, Radio- & Fernsehkonzeption, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	8.8%
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Dienstleistungen für Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung	13.3%
Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	2.2%

Die vorhandenen statistischen Daten sind eine robuste Basis für die Bemessung des Grundbedarfs. Für die Gewichtung von einzelnen Ausgabenpositionen des zugrundeliegenden Warenkorbs eignen sie sich jedoch nur bedingt. Einerseits deshalb, weil sich das Ausgabenverhalten von Haushalten je nach Grösse unterscheidet, was sich mit der Äquivalenzskala nur beschränkt berücksichtigen lässt. Andererseits zeigen sich methodisch bedingte Schwankungen zwischen den einzelnen Berechnungen. Um diese Schwankungen auszugleichen, wird für die vorliegende Gewichtung des Warenkorbs jeweils ein Durchschnittswert zwischen der aktuellen Berechnung des Büro BASS (2019) und der vorherigen Berechnung des BFS (2015) verwendet. Alternativ zu der so berechneten Gewichtung des Warenkorbs können die Budgetblätter des Dachverbands Budgetberatung Schweiz verwendet werden.

Die Gewichtung der Positionen im SKOS-Warenkorb entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Es ist daher nicht möglich, dass sich eine unterstützte Person in einem einzelnen Monat sämtliche der genannten Positionen gleichzeitig finanzieren kann. Daher ist der GBL nicht so ausgestaltet, dass sich eine unterstützte Person im selben Monat beispielsweise ein Halbtax-Abo, einen Computer und neue Arbeitskleider finanzieren kann.

3. Bedeutung des Warenkorbs in der Unterstützungspraxis

Der SKOS-Warenkorb und die Gewichtung der darin vorgesehenen Positionen vermögen nicht allen Lebenssituationen gerecht zu werden. Angaben zur Gewichtung des SKOS-Warenkorbs sind hilfreich, damit die Unterstützung im Rahmen des Individualisierungsprinzips (vgl. SKOS-RL A.4) angepasst werden kann.

So ist der Warenkorb für Personen in Haushalten gedacht, weshalb er sich in gewissen Fällen nicht ohne Weiteres auf unterstützte Personen in Institutionen oder auf solche ohne festen Wohnsitz anwenden lässt. Solche besonderen Wohnformen können dazu führen, dass gewisse Kosten nicht anfallen (z.B. keine Nebenkosten in Gästehäusern) oder dass andere Auslagen erhöht sind (höhere Ernährungskosten bei fehlender Kochgelegenheit). Diese Umstände sind zu berücksichtigen, indem der GBL bedarfsmässig reduziert oder mit situationsbedingten Leistungen (SIL) ergänzt wird.

Bei SIL ist zu beachten, dass im GBL bereits gewisse Leistungen enthalten sind (z.B. Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr). Die betreffenden Beträge aus dem GBL sind nicht zusätzlich zu vergüten, sondern bei der Leistung von SIL in Abzug zu bringen.

¹ www.habe.bfs.admin.ch.

² STUTZ et al., Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien, Bern 2018 ([Link](#)).